



Finanzamt Wilhelmshaven \* Rathausplatz 3 \* 26382 Wilhelmshaven

## Finanzamt Wilhelmshaven

Firma  
Otte Elektrotechnik GmbH  
Rüstersieler Str. 101  
26386 Wilhelmshaven

Bearbeitet von  
Frau Jager

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
70/200/54154

Durchwahl (04421) 183 -  
347

Wilhelmshaven  
6. Januar 2025

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt,  
dass Firma Otte Elektrotechnik GmbH, 26386 Wilhelmshaven, Rüstersieler Str. 101 Bauleistun-  
gen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer  
70/200/54154 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger ge-  
schuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 5. Januar 2028.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

**Dienstgebäude**  
Rathausplatz 3  
26382 Wilhelmshaven

**Telefon**  
(04421) 183 - 0

**Sprechzeiten**  
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do  
13:00 - 17:00 Uhr

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE09 2800 0000 0028 2015 00,  
BIC MARKDEF1280  
Sparkasse der Stadt Wilhelmshaven, IBAN DE96 2825 0110 0002 1170 00,  
BIC BRLADE21WHV

E-Mail: Poststelle@fa-whv.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Wilhelmshaven schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.